Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Formblatt – Aufzeichnung der Düngemittelausbringung für das Jahr _____

etriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß § 6 Ammoniakreduktionsverordnung								
FBIS-Betriebsnummer:Bewirtschafter:in:				Betrieb:				
Bezeichnung Schlag bzw. Feldstück	Fläche (in ha)	Anzubauende Kultur	Beginn und Ende der Ausbringung (Datum & Uhrzeit)	Beginn und Ende der Einarbeitung (Datum & Uhrzeit)	Art des aufgebrachten Düngemittels*	ggf. Angabe zu verzögerter Einarbeitung	Unterschrift	

Hinweis: Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnung muss spätestens **14 Tage** nach dem Zeitpunkt der Ausbringung erfolgen und ist **sieben Jahre** ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

^{*} Folgende Düngemittelarten sind gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 der Ammoniakreduktionsverordnung von der Aufzeichnungsverpflichtung umfasst: Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entwässerter Klärschlamm, Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, stabilisierter Harnstoff, unstabilisierter Harnstoff.